

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Italianistik – Sprachen, Literaturen und Kulturen
Italiens/Lingue, letterature e culture italiane“
(Nebenfach) an der Universität Bremen**

Vom 9. Juli 2008

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. Juli 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Italianistik – Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens/Lingue, letterature e culture italiane“ (Nebenfach) vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 641, 2007 S. 400) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 zur BPO „Italianistik“: Prüfungsanforderungen

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform
A 1	P	8	Basismodul Linguistik a	TP	4	ja	nach § 4 (1) Buchstabe (a) bis (j); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
			Basismodul Linguistik b	TP	4	ja	
A 2	P	8	Basismodul Literaturwissenschaft a	TP	4	ja	
			Basismodul Literaturwissenschaft b	TP	4	ja	
A 3	P	8	Basismodul Landeswissenschaft a	TP	4	nein	
			Basismodul Landeswissenschaft b	TP	4	nein	
A 4	P	8	Basismodul Sprachpraxis a	TP	4	nein	
			Basismodul Sprachpraxis b	TP	4	nein	
B 1	WP 1 von 2	9	Aufbaumodul Linguistik a (Seminar)	TP	4	ja	
			Aufbaumodul Linguistik b (Selbststudieneinheit)	TP	5	nein	
B 2		9	Aufbaumodul Literaturwissenschaft a (Seminar)	TP	4	ja	
			Aufbaumodul Literaturwissenschaft b (Selbststudieneinheit)	TP	5	ja	
B 3	P	4	Aufbaumodul Sprachpraxis a	TP	2	nein	
			Aufbaumodul Sprachpraxis b	TP	2	nein	
Summe der CP		45					

Erläuterung:

M/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

PVL = Prüfungsvorleistung

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 31. Juli 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Erlass zur Änderung des Erlasses des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und des gleichwertigen Kenntnisstandes bei außerhalb von EU-Mitgliedstaaten erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen

Vom 24. Juli 2008

I.

Der Erlass des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und des gleichwertigen Kenntnisstandes bei außerhalb von EU-Mitgliedstaaten erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen vom 15. April 2003 (Brem.ABL. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Senators“ durch die Worte „der Senatorin“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden die Worte „vom Senator“ durch die Worte „von der Senatorin“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Der Senator“ durch die Worte „Die Senatorin“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „der Senator“ durch die Worte „die Senatorin“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann von den Regelungen der Sätze 1 bis 5 Ausnahmen zulassen.“
5. Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Inhalt und Ablauf der Prüfung orientieren sich an den für diese Prüfungsteile geltenden Vorschriften in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Gesundheitsfachberufs, soweit nicht für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten nach den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22) eine Defizitprüfung durchzuführen ist.“
6. Nummer 9 wird aufgehoben.
7. Nummer 10 wird Nummer 9.

II.

Dieser Änderungserlass tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bremen, den 24. Juli 2008

Die Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (Brem.GGO)

Vom 15. April 2008

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (Brem.GGO) vom 1. April 2004 (Brem.ABL. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Nummer „22. Veröffentlichung in amtlichen Blättern“ folgende neue Nummer eingefügt:

„22a. Veröffentlichung im elektronischen Informationsregister“

2. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. Veröffentlichung im elektronischen Informationsregister

Sofern öffentliche Stellen Informationen nach § 11 des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes im zentralen elektronischen Informationsregister veröffentlichen, sind die von der Senatorin für Finanzen vorgegebenen technischen und damit verbundenen organisatorischen Standards zu verwenden und die von der Senatorin für Finanzen vorgegebenen Metadaten zu vergeben und an das zentrale elektronische Informationsregister zu melden. Die Vorgaben der Bremischen Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nach dem Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind zu erfüllen. Dokumente, die durch aktuelle Versionen ersetzt werden, sollen nicht gelöscht werden, sondern sollen weiterhin dem Informationsregister zur Verfügung stehen.“

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Bremen, den 10. Juli 2008

Die Senatorin für Finanzen

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Ringgraben der Blocklanddeponie –

Die Bremer Entsorgungsbetriebe betreiben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung für die Stadtgemeinde Bremen die Blocklanddeponie. Das auf dem Altberg anfallende Sickerwasser sowie deponieseitig anfallendes Grundwasser werden in einem Ringgraben gefasst und über ein Pumpwerk der Kanalisation zugeführt. Die Bremer Entsorgungsbetriebe beabsichtigen nunmehr, einen Teil dieses Ringgrabens zu verfüllen und in diesem Bereich eine Drainrigole zu bauen. Sie haben daher die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bremen, den 6. August 2008

Der Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa